

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 29. Juni 2005

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 Seite 636 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. Seite 644), in seiner Sitzung am 29. Juni 2005 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Vergaben ab einem Wert von 150.000 EURO. Eine solche Entscheidung ist entbehrlich, wenn

- im Vorfeld im Fachausschuss durch die Verwaltung informiert und beraten,
- die Standards und Rahmenbedingungen der Erledigung bestimmt,
- dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Durchführung der Maßnahme unterbreitet sowie
- ein Beschluss zur Durchführung der Maßnahme (Baubeschluss) durch den Kreisausschuss gefasst wurde.

Für diesen Fall ist die Verwaltung verpflichtet,

- unter den festgelegten Bedingungen die Ausschreibung der Maßnahme nach den Regeln des Vergaberechts zu vollziehen,
- die Maßnahme nach Vergabe des Auftrags auszuführen.

Soweit es abweichend von der Kostenkalkulation zu Kostendifferenzen zwischen einzelnen Gewerken kommen sollte, ist eine Kompensation

- im Rahmen der Gesamtkosten, soweit dies nicht möglich ist
- im Rahmen des Budgets

vorzunehmen. Der zuständige Fachausschuss ist laufend über die Projektabwicklung, der Kreisausschuss über das Ergebnis der Erledigung des Projekts zu informieren.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.